

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

-----

FGG § 13 a Abs. 2

ZPO §§ 104, 568 Abs. 2

Bei der Kostenfestsetzung gem. § 13 a Abs. 2 FGG gibt es gegen den auf eine sofortige Beschwerde ergangenen Beschluß des Landgerichts keine weitere sofortige Beschwerde.

BGH, Beschluß 6. Oktober 1960 - VII ZB 14/60 - OLG Stuttgart -

B e s c h l u ß

In der Sache

betreffend die Bestellung eines Notvorstands für die Güterkaufsgesellschaft K[REDACTED],

Antragsteller: 1. Finanzamt L[REDACTED]

2. Stadtgemeinde K[REDACTED], vertreten durch  
Bürgermeister T[REDACTED],

- zu 2) Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
[REDACTED], [REDACTED] -

Beschwerdeführer: Fabrikant Fritz M[REDACTED], K[REDACTED], J[REDACTED]str. 1,

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 6. Oktober 1960 durch den Senatspräsidenten Glanzmann und die Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde des Fabrikanten Fritz M[REDACTED] gegen den Beschluß des Landgerichts in Stuttgart vom 12. April 1960 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die dem Antragsteller zu 2 durch seine weitere sofortige Beschwerde entstandenen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

Durch Beschlüsse des Landgerichts Stuttgart vom 27. Februar 1959 und des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. Januar 1960 ist gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG entschieden worden, daß der Beschwerdeführer Fritz M[REDACTED] den Antragstellern die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit im Verfahren der Beschwerde und weiteren Beschwerde entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten habe.

- 2 -

Durch Beschluß vom 3. März 1960 hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Leonberg die von M. [REDACTED] zu erstattenden Kosten auf 3.420 DM festgesetzt. Auf die Erinnerung des Beschwerdeführers hat das Amtsgericht Leonberg die Kosten auf 2.565,62 DM festgesetzt.

Durch Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom 12. April 1960 wurde auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin zu 2 der Kostenfestsetzungsbeschluß des Urkundsbeamten des Amtsgerichts wiederhergestellt mit der Maßgabe, daß die festgesetzten Kosten der Antragstellerin zu 2 zu erstatten sind. Die sofortige Beschwerde des Fabrikanten M. [REDACTED] gegen den Beschluß des Amtsgerichts wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts hat M. [REDACTED] weitere sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Oberlandesgericht Stuttgart glaubt, an einer Entscheidung darüber gehindert zu sein, weil die Zulässigkeit der weiteren sofortigen Beschwerde in Kostenfestsetzungssachen von dem Bayerischen Obersten Landesgericht (NJW 1958, 908) und dem Oberlandesgericht Hamburg (NJW 1959, 2271) verschieden beurteilt wird. Es hat die Sache deshalb gemäß § 28 FGG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

1) Die Vorlage gemäß § 28 FGG ist zulässig.

Der Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, daß das Kostenfestsetzungsverfahren auf Grund eines Beschlusses nach § 13 a Abs. 1 FGG von dem Hauptverfahren nicht zu trennen und deshalb eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei (NJW 1958, 908 mit weiteren Nachweisen; ebenso auch Keidel FGG 7. Aufl. Anm. 14 e zu § 13 a FGG), wird beigetreten.



Für die Auferlegung der Kostenpflicht nach § 13 a Abs. 1 FGG hat der Bundesgerichtshof in BGHZ 31, 92 bereits entschieden, daß sie als ein Beschluß im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen und somit auch eine Vorlage nach § 28 FGG möglich ist.

Ebenso verhält es sich bei der Kostenfestsetzung. Sie richtet sich zwar gemäß § 13 a Abs. 2 FGG sinngemäß nach den Vorschriften der §§ 91 Abs. 1 Satz 2, 102 bis 107 ZPO, also nach denselben Vorschriften wie die Kostenfestsetzung im Zivilprozeß. Damit scheidet die Kostenfestsetzung aber noch nicht aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus. Darauf weist schon der Wortlaut des § 13 a Abs. 2 FGG hin, der nur die entsprechende Anwendung der angeführten Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorsieht, wie dies auch in anderen Bestimmungen des FGG (z.B. §§ 14 und 15) geschehen ist. Die Kostenfestsetzung ist nur die Ausführung des nach § 13 a Abs. 1 FGG ergangenen Beschlusses und als solche von diesem nicht zu trennen. Deshalb ist sie auch, was die Möglichkeit einer Vorlage nach § 28 FGG betrifft, ebenso zu behandeln.

Dem steht die Entscheidung des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs in BGHZ 7, 128 nicht entgegen, wonach bei Entscheidungen über den Kostenansatz nach § 13 KostO a.F. eine Vorlage nach § 28 FGG nicht möglich ist. Denn diese Entscheidung hatte den Kostenanspruch des Staates zum Gegenstand, während die Kostenfestsetzung nach § 13 a Abs. 2 FGG die Kostenerstattung zwischen den Parteien regelt. Die Kostenerstattungspflicht gegenüber dem Staat beruht auf einem öffentlichrechtlichen Verhältnis besonderer Art und hat, ganz anders als die Erstattungspflicht im Verhältnis der Beteiligten nach § 13 a FGG, mit dem Gegenstand des Verfahrens nichts zu tun. Davon abgesehen regelte § 13 KostO

a.F. die Kostenpflicht gegenüber dem Staat nicht nur in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch in Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 1 KostO a.F.).

2) Die weitere sofortige Beschwerde des Fabrikanten M [REDACTED] ist unzulässig, da nach § 568 Abs. 3 ZPO Entscheidungen der Landgerichte über Prozeßkosten der weiteren Beschwerde nicht unterliegen.

Gegen die Anwendung dieser Vorschrift bestehen keine Bedenken. Zwar wird in § 13 a Abs. 2 FGG nicht auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung allgemein, sondern nur auf deren §§ 91 Abs. 1 Satz 2 und 102 bis 107 verwiesen. Die Vorschrift des § 13 a Abs. 2 FGG kann jedoch nicht, wie das Bayerische Oberste Landesgericht (aaO) annimmt, so eng ausgelegt werden, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung nur für das Verfahren in der ersten Instanz, nicht aber für das Beschwerdeverfahren gelten sollen. Das kann schon aus Abs. 3 Satz 5 des hier in Betracht kommenden § 104 ZPO gefolgert werden, der gegen die auf Erinnerung ergangene Entscheidung des Gerichts die sofortige Beschwerde zuläßt. Damit sind nach Auffassung des Senats hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der sofortigen Beschwerde die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß für anwendbar erklärt, also auch § 568 Abs. 3 ZPO.

Für diese Auslegung sprechen aber auch zwingende sachliche Gründe. Hier kommt der vom IV. Zivilsenat (aaO) hervorgehobene Gesichtspunkt in Betracht, daß Kostenangelegenheiten, wie in zahlreichen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommt, von den oberen Gerichten tunlichst fernzuhalten sind. Vor allem aber ist kein Grund erkennbar, aus dem der Gesetzgeber das Kostenfestsetzungsverfahren in Ange-

legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit höheren Rechtsschutzgarantien ausgestattet haben sollte als in solchen der streitigen Gerichtsbarkeit.

3) Die weitere sofortige Beschwerde des Fabrikanten M■■■■■ ist infolgedessen in entsprechender Anwendung der §§ 568 Abs. 3, 574 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG sind dem Beschwerdeführer auch die Kosten des Antragsgegners zu 2, die er durch sein unzulässiges Rechtsmittel veranlaßt hat, aufzuerlegen.

Glanzmann Rietschel Erbel Meyer Dr. Vogt